

Vorsitzender

An:

Den Vorsitzenden des Ausschuß
für Schule und Weiterbildung
Herr Frey MdL
Landtag NRW
4000 Düsseldorf

Ralf Gudden
Hirschberger Str. 58 - 64
Zi Nr. 41203
5300 Bonn 1
Q 0228/768109 (Fax)

per Fax: 0211/884 2232



den 20.09.92

Rechtliche Initiativen

Sehr geehrter Herr Abgeordneter Frey,

im Namen der JPNW erlaube ich mir Ihnen in der Anlage eine "Bestandsaufnahme der rechtlichen Situation für junge Medienschaffende in NRW" und unsere Vorlage für einen Gesetzentwurf zur selben Problematik zu übersenden.

In den Schriftsätzen finden Sie die Anliegen und Wünsche der jungen Medienschaffenden in NRW gebündelt. Bitte sehen sie diese als Diskussionspapiere und Anregungen für die parlamentarischen Beratungen zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Schulmitwirkungs-gesetzes.

Für eine Weiterreichung an die Mitglieder des Ausschusses wäre ich Ihnen sehr dankbar.

In der Hoffnung, daß die vorgetragenen Argumente und berechtigten Anliegen der jungen Medienschaffenden Ihre Beachtung und Eingang in Ihre Argumentation finden

verbleibe ich

Hochachtungsvoll

Ihr sehr ergebener


Ralf Gudden
Vorsitzender JPNW - laig

Anlagen

Bestandsaufnahme der rechtlichen Situation für junge Medienschaffende in Nordrhein-Westfalen

Ralf Gudden, Junge Presse NW-laig

Situation:

Im Schulverwaltungsgesetz Artikel 25 und in der Allgemeinen Schulordnung Paragraph 37 sind die rechtlichen Rahmenbedingungen für die journalistische Arbeit von Schülern in der Schule aufgezeigt.

Ein Mehrheitsbeschluß des Landtages die Schulordnung zu ändern wurde vom Kultusminister nicht befolgt.

Anträge der Fraktionen der GRÜNEN und der F.D.P. zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes sind im Plenum bisher nicht abschließend beraten worden.

Die Landesregierung hat in einem Gesetzentwurf zur Novellierung des Schulmitwirkungsgesetzes vorgeschlagen, die Kompetenz der Verhängung eines Vertriebsverbotes der Schulkonferenz zuzuschreiben. In dringenden Fällen soll der Schulleiter eine Eilentscheidung treffen können.

Beurteilung:

Eine Novellierung der bestehenden Rechtsvorschriften für junge Medienschaffende in Schulen ist dringend notwendig.

Gründe:

1. Auch im Jahr 1992 enthalten die rechtlichen Vorschriften für die Betätigung von jungen Medienschaffenden in NRW das Instrument des Vertriebsverbotes, das dem Schulleiter das Recht gibt den Vertrieb einer Schülerzeitung auf dem Schulgelände zu verbieten. Dies verstößt gegen den Artikel 5 des Grundgesetzes, der als Grenzen für die Meinungsfreiheit nur die Vorschriften der allgemeinen Gesetze aufzeigt. Eine darüber hinausgehende Einschränkung des Grundrechtes für Schüler steht daher nicht im Einklang mit dem Grundgesetz.

2. Vertriebsverbote garantieren keine ordnungsgemäße Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule und bieten keinen wirksamen Schutz von Schülern vor eventuellen außerschulischen strafrechtlichen Verfolgungen, wie dies in den Beratungen oftmals vertreten wird. Dies können sie gar nicht erreichen, da sie so gut wie nie die Verbreitung der Zeitung verhindern, sondern meistens zu einem gesteigertem Interesse an der Ausgabe führen, die ohne weiteres im außerschulischen Raum verteilt werden darf.

Strafrechtliche Schritte, wie bei den Profimedien, sind dann die einzigen wirksamen Schritte, wenn die Vorschriften der allgemeinen Gesetze tatsächlich einmal überschritten worden sein sollten.

3. Am 30.03.90 wurde vom Landtag mit den Stimmen der SPD und der F.D.P. ein Antrag verabschiedet, der eine Novellierung der ASchO und die Streichung der Vertriebsverbote vorsah. Die Weigerung des Kultusministers, diesem Antrag zu folgen, die zweifelhaften Geschäftsordnungsstricks der SPD-Fraktion und die Verschleppung der Anträge zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes in den parlamentarischen Beratungen steigern die Politikverdrossenheit von Jugendlichen. Besonders die Kehrtwende der SPD - nach der für sie erfolgreichen Landtagswahl- wird mit Verwunderung, Erschrecken, ja gar einem Gefühl der bitteren Hilfslosigkeit gegen diese Form des "Wahlschwindels" hingenommen.

Die Interessen der Schülerzeitungen werden mit Füßen getreten.

4. In Schleswig-Holstein und im Stadtstaat Hamburg wurden die Vertriebsverbote aus den Schulgesetzen gestrichen, Niedersachsen hat entsprechende Initiativen angekündigt. In Rheinland-Pfalz ist das Ziel der Verbesserung der rechtlichen Situation für journalistisch tätige Schüler Gegenstand der Koalitionsvereinbarungen. Z.Z. erarbeitet das Kultusministerium in Zusammenarbeit mit der Jungen Presse Rheinland-Pfalz neue Gesetzesgrundlagen.

Hier sollte Nordrhein-Westfalen, als Bundesland, welche sonst gerne den Anspruch erhebt in der Medienpolitik führend zu sein, nicht hinten anstehen.

5. Die Entwicklung von neuen Medien hat erfreulicherweise vor unseren Schultoren nicht Halt gemacht. In zahlreichen Schulen arbeiten bereits Schüler mit diesen Medien, sie betreiben Schulradios, erstellen Videozeitungen, Gestalten Fotocollagen, Ausstellungen usw.

Für diese journalistische Betätigung gibt es keine Schulrechtlichen Bestimmungen, da diese nur auf das Medium Schülerzeitung beschränkt sind.

Rechtliche Grundlagen, die die Arbeit der Schüler mit den neuen Medien regeln und ihnen eine Unterstützung der Schulen nach deren besten Kräften garantieren, müssen bald erlassen werden, um die Arbeit der jungen Medienschaffenden zu fördern.

Fazit:

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Schulmitwirkungsgesetzes trägt den vorgetragenen Überlegungen nicht Rechnung. Im Gegenteil, durch den Versuch das Vertriebsverbot weiter bei zu behalten, fällt er weit hinter die aktuelle Situation zurück und würde so NRW, auch in Zukunft, im Bereich der Medienpolitik im Ländervergleich "schlecht aussehen lassen".

Der Versuch die Entscheidung über ein Vertriebsverbot auf die Schulkonferenz zu übertragen, ist als reine Gesetzeskosmetik abzulehnen, da diese Gremium nur ca. 1/4 jährlich zusammentrifft und im allgemeinen der Schulleiter durch Eilentscheidungen eine Entscheidung jeweils vorausnehmen würde.

Dieser Gesetzentwurf setzt sich nicht mit den berechtigten Anliegen der jungen Medienschaffenden, vor allem der Gleichstellung mit den Profimedien, auseinander, er greift bei weitem zu kurz. Eine für alle Seiten befriedigende Lösung kann nur in der Streichung der Vertriebsverbote und in einer Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für journalistisch tätige Schüler bestehen.

Forderungen:

- Das Instrumentarium des Vertriebsverbotes muß abgeschafft werden (wie dies Ministerpräsident Johannes Rau bereits im Juni 1989 auf dem Jugendpressefest in Köln zugesagt hatte)
- Im Schulverwaltungsgesetz muß die Möglichkeit der Arbeit an neuen Medien Erwähnung finden, die rechtlichen Grundlagen hierfür dürfen nur das Landespressegesetz und die Vorschriften der allgemeinen Gesetze sein

Im Schulmitwirkungsgesetzes soll verankert werden:

- Das Recht als junge Medienschaffende eigene Erzeugnisse herauszugeben und zu verbreiten
- Der Informationsanspruch der Schüler gegenüber Behörden und Schulleitung
- Unterstützung der Arbeit der Medienmacher durch die Schulen nach besten Kräften (Unterrichtsbefreiung für Fortbildungsveranstaltungen, Stellung von Räumlichkeiten und Materialien)

- Ausschreibung von landesweiten Medien-Wettbewerben, gefördert durch die Landesregierung
- regelmäßige Durchführung von Veranstaltungen für junge Medienschaffende (z.B. Jugendpressefest)
- Einrichtung eines zentrales Archives für die Erzeugnisse der jungen Medienschaffenden
- die Verbände der jungen Medienschaffenden mit erheblicher Bedeutung sollen bei Anhörungsverfahren beteiligt werden und den Schülervertretungen gleichgestellt werden
- ausreichende finanzielle und ideelle Förderung der Jugendpresseverbände (ähnliche Bedingungen wie die Landesschülervertretungen)

Lösungs- und Verfahrensvorschlag:

Der Gesetzentwurf der Jungen Presse NW - laig für ein Artikelgesetz "Über die Betätigung von jungen Medienschaffenden in Schulen" in der Fassung vom 28.08.91 berücksichtigt die aktuelle Situation und würde bei einer Verabschiedung die Bedingungen für eine große Anzahl ehrenamtlich tätiger, mit großem Engagement arbeitende, Schüler verbessern. Er sollte daher als weitergehender Antrag zu den Gesetzentwürfen zum Schulverwaltungs- und Schulmitwirkungsgesetz angesehen und übernommen werden.

Dies würde in einer Zeit in der ideeller Einsatz und eine Auseinandersetzung mit aktuellen Problemen, gerade bei jungen Menschen, nicht mehr oft vorzufinden ist, die Bereitschaft zur Betätigung im Sinne der Wahrnehmung unserer Grundrechte verstärken und mit Nachdruck den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule erleichtern und unterstützen.

Bonn, den 19.09.92

Ralf G U D D E N, JPNW - laig

Entwurf für ein Artikelgesetz "ÜBER DIE BETÄTIGUNG VON JUNGEN MEDIENSCHAFTLICHEN IN SCHULEN"

Artikelgesetz zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) und des Schulwirkungsgesetzes (SchWVG) des Landes Nordrhein-Westfalen:

Artikel I

Das Schulverwaltungsgesetz (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NW. S. 155/SGV. NW. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 288), wird wie folgt geändert:

1. Paragraph 25 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

"(1) ... Die Schule hat im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags die Aufgabe, die Schüler zur Ausübung dieser Grundrechte zu ermutigen, zur Wahrnehmung ihrer Rechte zu befähigen und sie nach besten Kräften zu unterstützen."

2. Paragraph 25 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Schüler haben das Recht, Schülerzeitungen herauszugeben, Schulradiosender zu betreiben, Videozeitungen zu erstellen und weitere Medien für die Schüler einer oder mehrerer Schulen zu benutzen. Diese Arbeiten stehen außerhalb der Verantwortung der Schule. Sie unterliegen nur dem Landespressgesetz und den Vorschriften der allgemeinen Gesetze."

3. Paragraph 25 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Das Schulwirkungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (SchWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1977, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (SGV. NW. 223), wird wie folgt geändert:

1. Paragraph 1 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"(4) 3. die auf Landesebene organisierten Zusammenschlüsse der Schülervertretungen und Verbände der jungen Medienschaffenden in Schulen mit erheblicher Bedeutung,"

2. Paragraph 2 Abs. 4 Satz 6 wird ergänzt:

"(4) 6. sowie die Interessenvertretungen von erheblicher Bedeutung der jeweils betroffenen Gruppenorgane."

3. Paragraph 12 wird zu Paragraph 12 a.

4. Paragraph 12 wird wie folgt ergänzt:

Paragraph 12 b Betätigung junger Medienschaffender

(1) Begriffsbestimmung

Junge Medienschaffende im Sinne dieses Gesetzes sind alle Schüler, die in irgendeiner Form gemäß Artikel 5 des Grundgesetzes tätig sind (z.B. Rotoreportagen, Schülerzeitungen, Videozeitungen, Schulradiosendungen usw.). Es kann sich hierbei um gemeinsame Aktionen Schüler einer oder mehrerer Schulen handeln.

(2) Inhalte der Betätigung

Bei der Erziehung der Schüler zu mündigen Staatsbürgern, durch Ausübung ihrer Grundrechte, kommt der Arbeit von jungen Medienschaffenden eine große Bedeutung zu. Sie hat folgende Aufgabe:

Sie dient dem Gedankenaustausch und der Auseinandersetzung mit schulischen, kulturellen, wissenschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Problemen. Sie ist nicht nur Mitteilungsorgan, sondern auch Diskussionsforum. Sie soll sich um wahrheitsgetreue Berichte und sachliche Kritik bemühen. Sie soll die Weltanschauungen und Überzeugungen anderer zutragen und bereit sein, den eigenen Standpunkt kritisch zu überprüfen. Auf die jeweiligen Altersstufen der Schüler soll Rücksicht genommen werden.

(3) Presse- und Meinungsfreiheit

1. Die Schüler haben das Recht, als junge Medienschaffende eigene Erzeugnisse herauszugeben und zu verbreiten. Die Produkte können im Unterricht den Namen der Schule oder der Schulen tragen.
2. Die Grundrechte der freien Meinungsäußerung und der Pressefreiheit stehen den Schülern im vollen Umfang zu (Paragraph 25 SchVG). Diese Grundrechte finden ihre Schranken in den allgemeinen Gesetzen, in der Nordrhein-Westfälischen Landesverfassung und im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Eine Zensur findet nicht statt.
3. Die Herausgabe, Veröffentlichung, Ausstrahlung, Sendung, Vertrieb usw. der Medien auf dem Schulgelände unterliegen nicht einer Genehmigung des Schulleiters, des Schulleiters oder der Schulaufsichtsbehörde.
4. Die rechtliche Verantwortung für Form und Inhalt der Produkte tragen der jeweilige Herausgeber, Aussteller, Verfasser und die Mitarbeiter. Für das Kongressum gelten die Vorschriften des Landespressgesetzes.
5. Herausgeber und alle weitere junge Medienschaffende haben einen Informationsanspruch gegenüber Behörden und Schulleitung; nur ausnahmsweise dürfen Auskünfte verweigert werden und zwar dann, wenn ein Ausgabekontext preisgegeben würde oder ein schwebendes Disziplinarverfahren bevorzuchtigt würde oder wenn das schutzwürdige Interesse eines einzelnem beeinträchtigt würde.

- 6. Medien, die von der Schule herangezogen, veröffentlicht oder betrieben werden, sind keine Medien im oben genannten Sinne, auch wenn sie von Schülern für Schüler gemacht werden. Sie werden von der Schule verwaltet.
- 7. Im übrigen gilt das Landespressgesetz.

(4) Finanzierung und Förderung

- 1. Die jungen Medienschaffenden finanzieren ihre Arbeit selbst. Ihre Kosten werden durch Verkaufserlöse, Aufführungsbonnare, Spenden oder Einnahmen aus Werbung gedeckt. Über Einnahmen und Ausgaben ist ein- fach Buch zu führen.
- 2. Die Schule unterstützt im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages die Arbeit der jungen Medienschaffenden nach besten Kräften. Dies geschieht insbesondere durch die Stellung von Räumlichkeiten, Hilfsmitteln zum Erstellen der Medien und weitere bestmögliche Hilfe.
- 3. Die Schüler sind für Fortbildungsveranstaltungen und Seminare im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als junge Medienschaffende, z.B. für Veranstaltungen der Lehrerfortbildung und Fortbildungswerkstatt (z.B. Jugendpresseorganisationen), vom Unterricht zu befreien.
- 4. Den Schülern der Klassen oder Jahrgangsstufen 5 - 13 der Volkshochschulen ist im Monat eine Stunde während der allgemeinen Unterrichtszeit für die Arbeit an ihren Medien, den Schülern der Teilzeitschulen eine Stunde im Quartal zu gewähren. Die Schüler können während der allgemeinen Unterrichtszeit zur Arbeit an ihren Medien zusammenströmen, dabei ist auf die Unterrichtsverhältnisse Rücksicht zu nehmen.
- 5. Zusammenkünfte von jungen Medienschaffenden auf dem Schulgelände sind Schulkonferenzen. Sonstige Veranstaltungen überwiegen auf dem Schulgelände oder außerhalb des Schulgeländes sind Schulkonferenzen, wenn der Schulleiter vorher zugestimmt hat.

(5) Organisationsstatut

- 1. Die jungen Medienschaffenden sollen sich über Form, Inhalt und Organisation ihrer Arbeit ein Organisationsstatut geben.
- 2. Den jungen Medienschaffenden steht frei, sich durch einen Lehrer ihres Vertrauens oder durch außerschulische volljährige Personen beraten zu lassen, insbesondere, wenn sie Zweifel haben, ob ihre Arbeit die Grenzen der Pressefreiheit oder der allgemeinen Gesetze überschreitet.

(6) Unzulässigkeit außergerichtlicher Verhinderung und Verbote

Meinungs- und Pressefreiheit sind unantastbare Grundrechte des Schülers; sie können durch verfassungsrechtliche Bestimmungen in keinem Fall beschränkt werden. Weder Hausrecht noch Schulkonferenzen oder politische Bestimmungen berechtigen eine schulische Institution oder ein Mitglied der Schule die Arbeit der jungen Medienschaffenden zu behindern.

(7) Verbändliche Interessenvertretung

- 1. Als freiwilliger Zusammenschluß von jungen Medienschaffenden sind die in Nordrhein-Westfalen gemäß den Statuten des Dachverbandes der Landeszeitungs- und Verlagsredaktionen Jugendpresseverbände anerkannt. Finanzuell und ideell zu fördern.

Die Arbeit der jungen Medienschaffenden wird in Zusammenarbeit mit diesen Verbänden unterstützt durch die Ausschreibung von landesweiten Wettbewerben (mindestens einmal jährlich), durch die regelmäßige Durchführung von auf Landesebene veranstalteten Resten (z.B. Jugendpressefest) und der Einrichtung eines zentralen Archivs, unter der Obhut der Jugendpresseverbände, für sämtliche Erzeugnisse junger Medienschaffender.

Diese sind verpflichtet, nach Einrichtung des Archivs, von jedem Erzeugnis mindestens ein Exemplar dort abzuliefern.

- 2. Den Vertretern der Jugendpresseverbände ist Zugang zu den Schulen zu gewähren.

- 3. Sie sind über geplante Aktivitäten seitens der Landesregierung und ihre regionalen Untereinrichtungen vor Ort durch die Städte und Gemeinden zu unterrichten. Ein reger Informationsaustausch sollte stattfinden. Sie sind den landesweiten Organisationen der Schülervertretungen gleichzustellen.

- (8) Schüler dürfen wegen ihrer Tätigkeit als junge Medienschaffende weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Auf Antrag des Schülers ist diese Tätigkeit im Zeugnis zu vermerken.

- (9) An Grundschulen sollen Lehrer im Einvernehmen mit Erziehungsrechtlichen Vorkräften der Arbeit von jungen Medienschaffenden, entsprechend der Einsichts- und Urteilsfähigkeit der Schüler, erproben, um diese auf die freie Ausübung ihrer Grundrechte vorzubereiten.

Artikel III

Diese Gesetze treten am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greifnitz, den 28.08.91

für die Junge Presse Nordrhein-Westfalen - Landeszeitschriften- und Interessengemeinschaft der jungen Medienschaffenden in Nordrhein-Westfalen
 gez. Ralf G U D D E N, Vorsitzender

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32